

Umsetzungsplan zum COVID-19 - Standard-Schutzkonzept für Polybau

Gültig ab dem 03.08.2020 (Aktualisierungen werden im Bedarfsfall vorgenommen)

Massnahmen der Berufs- und Weiterbildungszentren zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Lernenden/Studierenden, Lehrpersonen/Dozierenden und des Verwaltungspersonals.

Das Schutzkonzept ist verbindlich für alle Veranstaltungen des Vereins Polybau. Es ist angelehnt an die aktuellen Bestimmungen des Kantons St. Gallen.

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz:

| Vorgaben Standard-Schutzkonzept für die kantonalen BWZ | Umsetzung bei Polybau |
|--|---|
| <p>1.1 Das Installieren der Swiss Covid App wird allen Lernenden, Studierenden, Lehrpersonen und Mitarbeitenden ausdrücklich empfohlen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Schulleitung/Lehrpersonen/Kursleitung informieren. |
| <p>1.2 In Räumen, in welchen man sitzt (z.B. Schulzimmer, Sitzungszimmer, Gruppenräume) ist, sofern möglich, ein Abstand von 1,5 Metern untereinander und zu den Lehrpersonen / Dozierenden einzuhalten. In Räumen, die einen solchen Abstand nicht zulassen, wird der grösstmögliche Abstand eingehalten. Die Erhebung der Kontaktdaten muss gewährleistet sein (Contact Tracing). Dies ist in den Unterrichtsräumen zu publizieren.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Die Lehrperson / Kursleitung sorgt im Klassenzimmer / Kurslokal für den grösstmöglichen Abstand. - Die Lehrperson / Kursleitung ist zuständig für die benötigten Daten für das Contact Tracing. - Die Klassen- bzw. Kurspräsenzliste ist als verpflichtende Contact Tracing Liste zu führen. |
| <p>1.3 Für Pausen- und Aufenthaltsräume und Verkehrs- und Durchgangszonen gilt der Abstand von mindestens 1,5 m. Kann die Einhaltung des Minimalabstandes während einer längeren Zeit (mehr als 15') nicht eingehalten werden, muss das Contact Tracing sichergestellt sein.</p> <p>Dies ist in den Pausen- und Aufenthaltsräumen zu publizieren.</p> <p>Die Pausen werden, wenn möglich, gestaffelt, so dass die Distanzregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie in den WC-Anlagen eingehalten werden können.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - In der Mensa ist es Pflicht, sich an den Stellen aufzuhalten, welche den nötigen Abstand vorgeben. - Für die Raucherterrasse gilt der gestaffelte Pausenbetrieb und das Einhalten des Mindestabstandes (bei Bedarf wird es Pausenaufsichten geben). - Personen, welche sich nicht an die Vorgaben halten, können aus den Pausen- und Aufenthaltsräumen verwiesen werden. - Im Bedarfsfall kann Contact Tracing gewährleistet werden. |

| | |
|--|---|
| <p>1.4 Konkretisierung für den Sportunterricht</p> <p>Es gelten die Rahmenvorgaben von BAG, BASPO und Swiss Olympic.</p> <p>Die Sportlehrperson setzt diese Regeln um und ist für die Einhaltung verantwortlich.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Sportlehrer informiert (siehe Rahmenvorgaben). - Im Schulbus gilt Maskenpflicht. |
| <p>1.5 Konkretisierung für die ICT- und Verwaltungsmitarbeitenden</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p> <p>Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.</p> <p>Weil die Mitarbeitenden des ICT-1st-Level-Supports Dienstleistungen erbringen müssen, bei welchen die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, werden Beratungsstellen mit Sichtschutz eingerichtet. Andernfalls werden diese Mitarbeitenden mit Schutzmasken ausgerüstet.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Abstand einhalten ist möglich. |

1.6 Konkretisierung für Verpflegungsstätten

Die Verpflegungsstätten der Polybauer (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte entweder am Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen (keine externen Gäste, keine Erfassung von Kontaktdaten) ausrichten.

Auch in Verpflegungsstätten der Polybauer (z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten und das Contact Tracing ist sichergestellt.

Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden.

Externe Gäste werden nicht bewirtet und dürfen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.

Bei der Mahlzeitausgabe für die Lernenden, Studierenden sowie Mitarbeitenden bei Polybau sollen zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen folgende Massnahmen eingehalten werden:

- möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).
- Lernende/Studierende und Mitarbeitende sollen daran erinnert werden, Tassen, Gläser, Geschirr, Besteck, Flaschen nicht zu teilen.

- Markierungen am Boden sind zu beachten.
- Mensa und Aula ermöglichen eine räumliche Umsetzung der Verhaltensregeln .
- Im Bedarfsfall kann Contact Tracing gewährleistet werden.
- Keine Selbstbedienung an der Theke.
- Kein Salatangebot.
- Besteck- und Serviettenabgabe durch Mensamitarbeiter .
- Konzept für gestaffelte Pausen wird erstellt .
- Schutzglas vorhanden ausser bei Kasse.
- Tafel mit Sicherheitssymbolen hinstellen.
- Kochen von den Lernenden am Abend im Cube wird gestaffelt .

| | |
|---|---|
| <p>1.7 Übernachten zwei Personen in einem Mehrbettzimmer ist die 1,5 Meter Abstandregelung einzuhalten. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Personen, entfällt der Mindestabstand von 1,5 Meter.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Max 2 Bettzimmer, Abstand einhalten ist gewährleistet. - Schutzmasken werden nach Bedarf abgegeben (Polybau Cube Leitung bestimmt den Bedarf.) / max. 1 Stk./Tag, für spezielle Situationen. - Hygiene und Kochregeln werden bei der Ankunft in der Unterkunft bekanntgegeben. - Lernende / Kursteilnehmende / Studierende müssen wöchentlich bei der Ankunft in der Unterkunft das Blatt "Gesundheitsangaben" unterschreiben (Verantwortung liegt beim Unterkunftsverwalter). |
| <p>1.8 Bei Kundenshaltern werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kund/innen zu gewährleisten. An den Kundenshaltern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Büro BFS/ÜK ist durch Pult abgetrennt. - Max. eine Kundin / Kunde im Admin-Büro, Infozettel an Glastür. |
| <p>1.9 Die Distanzregeln müssen auch im Freien und bei externen Veranstaltungen eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, muss das Contact Tracing sichergestellt sein.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Schulleitung / Lehrpersonen / Kursleitung informieren (Sport / Exkursionen) . - Im ÖV und Schulbus gilt Maskenpflicht. |
| <p>1.10 Regelung für besondere Unterrichtsarrangements, in denen während mehr als 15 Minuten keine Distanz möglich ist:</p> <p>Das Tragen von Masken für Lernende/Studierende und Lehrpersonen/Dozierende ist obligatorisch.</p> <p>Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Schutzmasken werden nach Bedarf abgegeben (Lehrperson / Kursleitung bestimmt den Bedarf und melden dies rechtzeitig in der Admin). - max. 1 Stk./Tag, für spezielle Situationen. |

1.11 Regelung für Grossveranstaltungen

Grossveranstaltungen mit über 1000 Teilnehmenden sind verboten

Für alle anderen Grossveranstaltungen gelten die Bestimmungen gemäss COVID-19 Verordnung Besondere Lage vom 19. Juni 2020, Art.6.

- Keine Veranstaltungen geplant.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene:

| Vorgaben Standard-Schutzkonzept für die kantonalen BWZ | Umsetzung bei Polybau |
|---|--|
| <p>2.1 Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Schulzimmern und Kurs- und Sitzungsräumen werden Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Zudem gilt: häufiges Händewaschen, wenn möglich am Anfang und am Ende des Schulhalbtages.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Plakate werden aufgehängt. - Desinfektionsmittel an verschiedenen Stellen im Gebäude vorhanden. - Hände waschen in allen Klassenzimmern möglich. |
| <p>2.2 In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet (nach jeder Lektion für 5-10 Minuten). Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend eingestellt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Lehrpersonen / Kursleitung informieren und kontrollieren. |
| <p>2.3 Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Verpflegungsautomaten und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig desinfiziert.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Lernende / Kursteilnehmende werden aufgefordert am Abend die Tischfläche zu reinigen. - Türgriffe und Verpflegungsautomaten werden täglich desinfiziert. |
| <p>2.4 Es werden nur Einweghandtücher, Einwegbecher etc. verwendet.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Einweghandtücher sind vorhanden. |

| | |
|--|---|
| <p>2.5 Schutzmasken für Lernende/Studierende sowie Mitarbeitende sind für spezielle Situationen empfohlen. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht bei Polybau.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Schutzmasken werden nach Bedarf abgegeben (Lehrperson / Kursleitung bestimmt den Bedarf und melden dies rechtzeitig in der Admin). - max. 1 Stk/Tag, für spezielle Situationen. - Lernende / Kursteilnehmende, welche täglich eine Maske tragen wollen, sind verpflichtet diese selbst zu organisieren . - Im Schulbus gilt Maskenpflicht. |
| <p>2.6 Umkleieräumlichkeiten und Garderoben dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln benutzt werden.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Lehrpersonen / Kursleitung informieren. |
| <p>2.7 Die verantwortliche(n) Lehrperson / Dozenten stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Lehrpersonen / Kursleitung informieren. |

3. Massnahmen zum Schutz von Personen mit COVID-Symptomen:

| Vorgaben Standard-Schutzkonzept für die kantonalen BWZ | Umsetzung bei Polybau |
|--|---|
| <p>3.1 Für Lernende/Studierende sowie für alle Mitarbeitenden bei Polybau sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne sowie die anderen Empfehlungen des BAG bindend.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Informationsmail mit Schutzkonzept an Lernende / Kursteilnehmer / Studierende / Betriebe / Mitarbeiter. - Lernende / Kursteilnehmende / Studierende müssen wöchentlich während des Unterrichtsblocks vor Unterrichtsbeginn das Blatt "Gesundheitsangaben" unterschreiben (Lehrpersonen / Kursleiter kontrollieren und verwalten diese Angaben). - Personen, welche eine Unterkunft von Polybau buchen, müssen die „Gesundheitsangaben“ zweimal ausfüllen. |
| <p>3.2 Die Lernenden/Studierenden werden auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Wer COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigt oder im Kontakt mit infizierten Personen war, wird von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen.</p> <p>Wer nachweislich vom Corona-Virus betroffen war, darf nur gemäss den geltenden Weisungen wieder in die Schule.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Lernende bekommen Schulmaterial per E-Mail zugesandt. |
| <p>3.3 Mitarbeitende, die Corona-positiv getestet wurden sowie Personen, die sich in Selbstquarantäne begeben haben, dürfen erst nach Weisung der Kantonsärztin Aufgaben im physischen Kontakt mit Lernenden/Studierenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Informationsmail mit Schutzkonzept an Lernende / Betriebe / Mitarbeiter. |
| <p>3.4 Falls gehäufte Krankheitsfälle bei Polybau vorkommen, sind die Weisungen der Kantonsärztin zu befolgen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung bei Kantonsärztin. |

4. Massnahmen zu Information und Kommunikation:

| Vorgaben Standard-Schutzkonzept für die kantonalen BWZ | Umsetzung bei Polybau |
|---|---|
| 4.1 Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie auf den Homepages werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht. | - Vorhanden. |
| 4.2 Die Lehrpersonen/Dozierende weisen vor dem Unterrichtstart auf den Sinn und die Umsetzung der geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepassten Unterrichtsarrangements hin. | - Information an Lehrer/Verantwortliche. |
| 4.3 Die Lernenden/Studierenden sowie die Mitarbeitenden (Lehrpersonen, Dozierende, Verwaltungspersonal) werden regelmässig über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert. | - Information an Lehrer/Verantwortliche. |
| 4.4 Die Schulleitung / Kursleitung stellt sicher, dass das Schutzkonzept umgesetzt und regelmässig kontrolliert wird. | - Kontrolle durch Leiter BFS / SL-Team / Kursleitung. |

5. Massnahmen beim Auftreten eines Infektionsfalls:

| Vorgaben Standard-Schutzkonzept für die kantonalen BWZ | Umsetzung bei Polybau |
|---|--|
| <p>5.1 Infizieren sich zwei oder mehr Schülerinnen und Schüler in einem Abstand von weniger als zehn Tagen in derselben Klasse, stellt der Kanton die gesamte Klasse, inklusive der Lehrpersonen, unter Quarantäne. In diesem Falle würde der Unterricht nach Möglichkeit im Fernunterricht weitergeführt. Ausgenommen davon wären Lehr- und Betreuungspersonen, die nachweisen können, dass sie keinen engen Kontakt unter 1,5 m und über 15 Minuten hatten oder eine Hygienemaske trugen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Schulleitung/Kursleitung/Lehrpersonen sind in Verantwortung. |

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 19.05.20)

Diese treten häufig auf:

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: Besonders gefährdete Personen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10b

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Diabetes
- Krebs

Die oben genannten Kriterien sind Grobkriterien. Im Anhang 6 der COVID-Bundesverordnung werden diese anhand medizinischer Kriterien präzisiert. So gehört nicht jede Person mit Bluthochdruck oder Krebs à priori zu den Risikopersonen. Es gibt hier Unterschiede, die aber nur der Hausarzt beurteilen kann.